

544/AB XXI.GP

zur Zahl 528/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verbesserung der rechtlichen Stellung der KonsumentInnen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Eine „Beweislastumkehr bei Produktmängeln“ besteht derzeit auf europäischer Ebene noch nicht. Nach Art. 4 der Produkthaftungsrichtlinie liegt es im Gegenteil beim Geschädigten, den Schaden, den Fehler und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden zu beweisen. Allerdings hat die Kommission in einem Grünbuch zur Produkthaftungsrichtlinie eine Änderung dieser Beweislastverteilung zur Diskussion gestellt. In bestimmten Bereichen kann die derzeit geltende Rechtslage unter Umständen nämlich zu unfairen und unbilligen Ergebnissen führen. In diesem Sinn hat das Bundesministerium für Justiz der Kommission gegenüber entsprechend Stellung genommen. Die eigentlichen Arbeiten für eine allfällige umfassende Revision der Produkthaftungsrichtlinie sind aber noch nicht angelaufen.

Nach Art. 5 Abs. 3 der sogenannten Verbrauchsgüterkauf - Richtlinie wird (nicht das Produkthaftungsrecht, sondern das Gewährleistungsrecht betreffend) vermutet, dass eine Sache schon von Anfang an „vertragswidrig“ (also mangelhaft) war, wenn die Vertragswidrigkeit innerhalb von sechs Monaten ab der Lieferung aufgetreten ist. Diese Vermutung ist widerleglich, und sie tritt dann nicht ein, wenn sie sich mit der Art des Gutes oder der Art des Mangels nicht in Einklang bringen lässt.

Die Verbrauchsgüterkauf - Richtlinie muss in Österreich bis 1. Jänner 2002 umgesetzt werden. Bei der Umsetzung wird auch auf die Beweislastregel der Richtlinie entsprechend Bedacht zu nehmen sein.

Zu 2:

Zu Beginn möchte ich hervorheben, dass diese Thematik in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit fällt und es mir nur im Rahmen der Koordinierungsfunktion im Bereich des Konsumentenschutzes möglich ist, an der Erarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Preisauszeichnung mitzuwirken. Um den Verbrauchern eine einfachere und lückenlose Vergleichbarkeit der Preise von Waren zu ermöglichen, hat die Europäische Union eine Richtlinie über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe von Preisen verabschiedet, die es in Österreich umzusetzen gilt. Mit der Novelle zum Preisauszeichnungsgesetz soll gewährleistet sein, dass die Verkaufspreise und Grundpreise von Sachgütern, soweit sie vom Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) erfasst sind, und für Leistungen, soweit sie der Gewerbeordnung unterliegen, angegeben werden müssen. Ausnahmen von der Preisauszeichnungs- und Grundpreisangabenpflicht sollen weitestgehend vermieden werden.

Zu 3:

§ 2 UWG in der Fassung BGBl. I Nr. 185/1999 enthält einen allgemeinen Irreführungstatbestand, der auch Irreführungen über die Preisbemessung erfasst. Die Klagsbefugnis zur Unterlassung derartiger Praktiken wird neben den Sozialpartnern ab 1. Jänner 2001 auch der Verein für Konsumenteninformation haben. Dies ist das Ergebnis der Umsetzung der EG - Richtlinie über Unterlassungsklagen (98/27/EG).

Nach § 15 Abs. 1 Preisauszeichnungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1992, ist durch Verwaltungsstrafe bis zu 20.000 Schilling zu bestrafen, wer einen höheren als den ausgezeichneten Preis verlangt, annimmt oder sich versprechen lässt. Auch wer eine Preisänderung bei Selbstbedienung nach Entnahme des Gutes durch den Kunden durchführt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

Schließlich wurde durch die Kartellgesetznovelle 1999, BGBl. I Nr. 126, eine weitere Handhabe zur Abhilfe gegen Lockangebote geschaffen. Nach dem neuen § 35 Abs. 1 Z 5 KartG ist es als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung anzusehen, wenn Waren sachlich nicht gerechtfertigt unter dem Einstandspreis verkauft werden.

Zu 4:

Als für den Konsumentenschutz zuständiger Minister ist es mir im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere ein wichtiges Anliegen, den Zugang zum Recht für Verbraucher zu verbessern.

Im Gegensatz zur gerichtlichen hängt die außergerichtliche Streitbeilegung - von Ausnahmen abgesehen - letzten Endes immer von einer freiwilligen Unterwerfung der Streitparteien ab. Aus diesem Grund erscheint es in erster Linie wesentlich, die beteiligten Branchen zur entsprechenden Initiative und in weiterer Folge zur Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen und den Verbraucherorganisationen anzuregen.

Ein wertvoller Anreiz in diese Richtung sollte sich ganz besonders aus der für heuer ins Auge gefassten Schaffung eines europäischen Netzes der einzelstaatlichen Einrichtungen für die Beilegung von Streitigkeiten in Fragen des Verbraucherrechtes (EEJ-Net) ergeben. Dieses Netz sieht in seinem Herzstück nationale Verbindungsstellen - sogenannte „Clearing-Houses“ - vor, die den Verbraucher bei der außergerichtlichen Schlichtung vor allem im grenzüberschreitenden Bereich unterstützen sollen.

Zu 5:

Die Unübersichtlichkeit der Telekom-Tarife hat mehrere Ursachen:

Zum einen liegt sie schon darin begründet, dass seit der Festnetz - Liberalisierung mit 1. Jänner 1998 diverse neue Anbieter in den Markt eingetreten sind. Zum anderen bieten viele Telekom - Anbieter sehr differenzierte Produkte an, was dazu führt, dass die Konsumenten nicht umhin können, sich bei der Wahl eines Betreibers eingehend mit diesen Produkten zu beschäftigen.

Die Produktvielfalt einzuschränken, liegt nicht im Interesse der Konsumenten. Die Lösung kann daher nur in der Verbesserung der Produkt- und Tariftransparenz liegen. In diesem Sinn wird sich das Bundesministerium für Justiz auch in die Arbeiten für die nächste Telekommunikationsgesetz-Novelle einbringen. Diese Transparenz und Vergleichbarkeit herzustellen, bemühen sich auch einige private Initiativen: Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang der Internet - Dienst „www.billiger-telefonieren.at“ und diverse Wochenmagazine (Trend, News usw.). Darüber hinaus hat die Bundesarbeitskammer im letzten Jahr eine Studie erstellen lassen, die die Produkte aller am Markt befindlichen Anbieter miteinander vergleicht. Auch der Verein für Konsumenteninformation hat sich mit dieser Problematik be-

schäftigt und z.B. im Konsument - Heft 8/1999 einen aktuellen Tarif - Vergleich ange - stellt. Schließlich ist die Homepage der Telekom - Control GmbH zu erwähnen, auf der sich ebenfalls ein interaktiver Tarifvergleich befindet („www.tkc.at“).

Den Konsumenten steht also eine breite Palette an Informationsquellen zur Verfügung.

Manche Unübersichtlichkeiten liegen im Verrechnungssystem und in der Rechnungsgestaltung. So wird teilweise nach dem Impulssystem verrechnet, d.h. dass der Preis für einen Impuls in einem bestimmten Entgeltschema immer gleich hoch ist, jedoch die Länge der Impulse variiert, was zu einer für Konsumenten großen Unübersichtlichkeit führt. Überdies begründet dieses Verfahren Mehreinnahmen ohne entsprechende Gegenleistung, wenn der Impuls nicht bis zu seinem Ende in Anspruch genommen wird. Die Netzbetreiber wurden von meinen Fachabteilungen bereits mehrmals aufgefordert, auf das kundenfreundlichere (Sekunden -)Taktssystem umzustellen. Es wurde signalisiert, dass geplant ist, mit Jahresbeginn 2001 das System umzustellen. Geschieht dies nicht, werde ich mich für eine entsprechende gesetzliche Regelung im Telekommunikationsgesetz einsetzen, um konsumentenfreundliche Verrechnungssysteme gewährleisten zu können.

Zu 6:

Für das Lebensmittelrecht ist das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zuständig.

Was das gerichtliche Strafrecht anlangt, kommt es eher darauf an, verstärkt vorzusorgen, dass die strafrechtliche Verantwortung die tatsächlich leitungsbefugten Personen trifft, als die Strafdrohungen zu erhöhen.

Zu 7 und 8:

Gütesiegel haben aus konsumentenpolitischer Sicht unbestreitbare Vorteile. Problematisch kann allerdings ein Wildwuchs von Zeichen sein, die dann mehr zur Verwirrung als zur Aufklärung von Verbrauchern beitragen. Es wird daher sehr genau abzuwägen sein, wann ein rechtlicher Rahmen (beispielsweise für gesundheitsbezogene Angaben) im Sinne der Erzielung klarer und einheitlicher Gütesiegel erforderlich ist.

Zu den beiden Fragen weise ich darauf hin, dass die kompetenz im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen sowie im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit liegt.